



# **Hygienekonzept des Gymnasiums Dörpsweg anlässlich der Corona-Krise**

(Erstellt von der Schulleitung am 22.04.2020, zuletzt  
aktualisiert am 03.08.2020 und mit dem Rundschreiben Nr.  
1 den Eltern und schulischem Personal mitgeteilt)

## 1. Richtlinie

Das vorliegende Hygienekonzept orientiert sich an dem von der BSB am 03.08.2020 an die Schulen per Mail verschickten aktualisierten Corona-Hygieneplan.

## 2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

### 2.1 Hygieneregeln

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Grundsätzlich mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler **einer** Jahrgangsstufe.
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch Nutzung der in allen Fluren bereitgestellten Desinfektionsmittelspender.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen in der Zeit der Corona-Krise während des Unterrichts auf die Toilette gehen bzw. sich die Hände waschen / desinfizieren. In den Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof in ihren jeweiligen Pausenarealen auf.
- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

## **2.2 Mund-Nasen-Bedeckung**

Grundsätzlich tragen alle Personen auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung. Davon abweichend können Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte während des Unterrichts die Masken ablegen. Dies gilt auch für alle Personen, die in einem Büro bzw. an einem festen Arbeitsplatz arbeiten, sofern der Mindestabstand gewährleistet ist. In den Fluren, Pausen, auf Wegen durch das Schulgelände und in der Kantine sind Masken hingegen Pflicht. Sollte eine Lehrkraft auch für ihren Unterricht Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten, ist dem Folge zu leisten. Für das schulische Personal werden Schutzmasken bzw. transparente Visiere kostenlos zur Verfügung gestellt. Eltern, Besucher und schulfremde Personen haben sich nach Betreten des Schulgeländes im Schulbüro zu melden und ihre Kontaktdaten auf den entsprechenden Vordruck zu hinterlegen.

## **2.3 Mitteilung der Hygieneregeln**

Am Gymnasium Dörpsweg werden Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte über diese Hygieneregeln informiert bzw. erinnert:

- Mitteilung des Hygienekonzeptes an die Lehrkräfte in der Eröffnungskonferenz
- Mitteilung des Hygienekonzeptes an die Eltern im 1. Rundschreiben des Schuljahres
- Einweisung der Schülerinnen und Schüler in die Regeln des Hygienekonzeptes in der ersten Unterrichtsstunde nach den Schulferien durch die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte.
- Aushang der geltenden Hygieneregeln in den ausgewiesenen Unterrichtsräumen.

## **3. Raumhygiene**

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern eines Jahrgangs

(Kohorte) und nur möglichst wenige Räume (insbesondere Fachräume) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

### **3.1 Lüftung der Klassenräume**

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Jede Lehrkraft erhält dazu einen notwendigen Vierkantschlüssel.

### **3.2 Mindestabstand im Lehrerzimmer und in der Lehrerküche**

Um den Mindestabstand auch im Lehrerzimmer zu gewährleisten, verlegen einzelne Lehrkräfte ihren Arbeitsplatz in zur Verfügung stehende Sammlungs- und Fachräume. Dies betrifft vor allem die naturwissenschaftlichen Fachschaften sowie die Fachschaften Mathematik (Mathewerkstatt) und Kunst (Kunsthochräume). Durch die auf diese Weise bewirkte Reduzierung der Lehrkräfte, die sich im Lehrerzimmer aufhalten, kann auch hier der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten werden. In der Lehrerküche und in der Lehrerlounge gilt ebenfalls die Einhaltung dieses Mindestabstandes. Die Lehrkräfte achten auf Lüftung von Lehrerzimmer, Teeküche und Sammlungsräumen.

### **3.3 Reinigung**

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, werden die Reinigungsintervalle moderat an die

früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten. Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Adhoc-Maßnahmen zugewiesen. Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

### **3.4 Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen stehen Seifenspender sowie Einmalhandtücher zur Verfügung, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten. Mutwillige Verunreinigungen der Toiletten und Waschräume in dieser Situation werden sofort mit einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach §49 und ggf. mit einer Anzeige geahndet. Darauf werden die Schüler in der ersten Stunde nach den Schulferien durch die in der 1. Std. unterrichtenden Lehrkräfte noch einmal nachdrücklich hingewiesen.

Da sich während der Pausenzeiten aufgrund des Infektionsschutzes kein Schüler in den Gebäuden aufhalten darf und die Toiletten nicht von mehreren Schülern gleichzeitig aufgesucht werden dürfen, sind die Lehrkräfte angehalten, Schüler nur während des Unterrichts einzeln auf die Toiletten gehen zu lassen. Die Lehrkräfte notieren die Toilettenzeiten mit den entsprechenden Schülernamen analog der Aufsicht bei Abiturprüfungen, um ggf. den Urheber von Verunreinigungen feststellen zu können. Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden während der Zeit der Corona-Krise zweimal täglich gereinigt.

### **3.5. Infektionsschutz in den Pausen**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgänge nicht in Kontakt treten können. Am Gymnasium Dörpsweg wird dies sichergestellt, indem jedem Jahrgang in der großen Pause sein festes Areal auf dem Pausengelände zugewiesen ist. Die Areale sind durch sichtbare Markierungen voneinander getrennt (vgl. dazu Anlage Pausenareale). Die Aufsicht führenden Lehrkräfte wurden auf die besonderen Aufsichtspflichten während der großen Pausen, insbesondere auf die Einhaltung der Separierung der verschiedenen Jahrgänge hingewiesen.

Nach dem Ende des Unterrichts vor einer großen Pause bringt die unterrichtende Lehrkraft die Lerngruppe in das zugewiesene Pausenareal; am Ende einer Pause führt die nachfolgende unterrichtende Lehrkraft zunächst ihre Lerngruppe in das Gebäude. Erst wenn alle Schüler\_innen dieser Lerngruppe im Gebäude sind, geht die nächste Lehrkraft mit der von ihr betreuten Lerngruppe ins Gebäude. Dies wird dazu führen, dass einige Lerngruppen vielleicht zwei, fünf oder zehn Minuten weniger Unterricht haben. Genau so sollen auch die Lerngruppen aus dem Gebäude in die Pause geführt werden, nachdem von der jeweiligen Lehrkraft geprüft wurde, ob der Flur frei ist.

In den **Regenpausen** halten sich die Schüler der Sek I in ihren Klassenräumen auf, der Jahrgang 11 in den Räumen OK 1-3, der Jahrgang 12 in den Räumen OK 6-8. Die Aufsichten in den Klassenräumen werden von den für die jeweilige Pause eingeteilten Hofaufsichten nach einer festen Zuordnung übernommen.

### **4. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport**

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

### Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

### Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

### Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben. Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind nicht zulässig. Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

### Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter. Nähere Ausführungsbestimmungen werden von der BSB noch bekannt gegeben.

## **5. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen**

Das Mittagessen wird so organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler des 5. und 6. Jahrgangs eigene Bereiche innerhalb der Aula zugewiesen werden. Für die übrigen Jahrgänge werden die Tische und Stühle so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,50m gewährleistet ist. Diese drei Gruppen essen zu unterschiedlichen Zeiten in Intervallen. Die Richtzeiten sind bis auf weiteres:

Jahrgang 5: 13.10-13.30 Uhr

Jahrgang 6: 13.30-13.45 Uhr

Jahrgänge 7-12: 13.45-14.00 Uhr

Als Eingang wird der Haupteingang der Aula benutzt, als Ausgang der Notausgang.

## **6. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Außerdem ist am Eingang des Sekretariats ein sogenannter „Spuckschutz“ installiert worden. Weiterhin gilt, dass Eltern und Schüler so viele Anliegen wie möglich telefonisch oder per E-Mail klären.

## **7. Quarantäneregelung**

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Eine Quarantäne wird auch dann behördlich angeordnet, wenn ein hohes Risiko besteht, dass man sich angesteckt hat. Dies ist der Fall, wenn man innerhalb der letzten zwei Wochen engen Kontakt zu einem Erkrankten mit einer laborbestätigten COVID-



19-Diagnose hatte. Ein enger Kontakt bedeutet entweder, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat bzw. angehustet oder angeniest worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist.

Wenn man beispielsweise in den letzten zwei Wochen nur im gleichen Raum mit einem COVID-19-Erkrankten war und keinen engen Kontakt hatte, wird keine Quarantäne angeordnet, da dann ein geringeres Ansteckungsrisiko besteht. **Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten COVID-19-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss laut RKI ebenfalls nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und kann auch niemanden anstecken.**

### **8. Umgang mit Symptomen / einem akutem Coronafall und Meldepflichten**

Personen mit coronatypischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler im Krankenzimmer isoliert und die Eltern informiert. Zusätzlich werden in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ notiert, im Schulbüro aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet. Bei Verdachtsfällen oder bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht. Über die zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse, entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

### **9. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern durch die unterrichtenden Lehrkräfte
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganzttag
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte (vgl. dazu 2.2).

Die Kontaktdaten werden gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufbewahrt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

## **10. Konferenzen und Versammlungen**

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen wie z.B. Elternabende oder pädagogische Konferenzen finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Dabei entfällt die Maskenpflicht **nach** Einnahme des Platzes.

## **11. Akuter Corona-Fall und Meldepflicht**

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in der Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 2.1), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes werden sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das

Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)) gemeldet. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung werden die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt eingeleitet.